Artenschutzprüfung

zum Bauvorhaben "Am Römerpark"

in Bergheim - Thorr

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

Firma Canönde Besitzunternehmen

April 2018

Artenschutzprüfung

zum Bauvorhaben "Am Römerpark"
in Bergheim - Thorr

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:

Murat Canönde
Platanenallee 23,
50127 Bergheim

Auftragnehmer /
Bearbeitung:

Sven Berkey
PAESAGGISTA
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Dipl.-Ing. Sven Berkey
Grunewald 61
42929 Wermelskirchen

Datum /
Unterschrift:

23 / 04 / 2018

ARCHITEKTENKAMMER NW
LANDSCHAFTSARCHITEKT
L 41854
KAMMER DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 4
1.1 Vorgehensweise 5
2. PRÜFUNGSSTUFE I 6
2.1 Erläuterung Rechtlicher Vorgaben 6
2.2 Vorhabensbeschreibung 8
2.3 Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes 9
2.4 Vorkommen Planungsrelevanter Arten 10
2.5 Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren 17
3. FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG 22
4. FOTODOKUMENTATION 23

ANHANG (IN DER ASP STUFE I NOCH NICHT ENTHALTEN)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

- A) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)
- B) Antragsteller (Anlage „Art für Art Protokoll“)
- C) Landschaftsbehörde
- D) Genehmigungsbehörde

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP, Stufe I - Voreinschätzung) ist das geplante Bauvorhaben "Am Römerpark" in Bergheim-Thorr. Die Planung ist am südöstlichen Rand des Stadtteils Thorr angeordnet. Im Zuge des Vorhabens ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit einer Gesamtgrößenordnung von rund 5,7 ha geplant. Die geplante Bebauung schließt unmittelbar an die zusammenhängende Wohnbebauung des Ortsteils an. Der Artenschutzprüfung liegt eine erste Entwurfsfassung der städtebaulichen Planung zugrunde (ENNING, Stand 19. Januar 2018).

Die beplanten Flächen umfassen die Flurstücke 297, 221, 317, 363, 364, 365, 366, 367, 222, 223, 224, 225, 434, 435 sowie 165 tlw. und 154 tlw. in der Gemarkung Bergheim, Flur 29. Die Flurstücke verteilen sich auf mehrere Eigentümer. Nach dem noch zu bestimmenden Notartermin stehen sie im Eigentum von Murat Canönde.

Mit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die europarechtlichen Vorgaben durch die Novellierungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum („Planungsrelevante Arten“) einem Prüfverfahren unterzogen wird.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie für alle europäischen Vogelarten. Die strengen Artenschutzregelungen haben eine flächendeckende Gültigkeit, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Abbildung 1: Lage im Raum

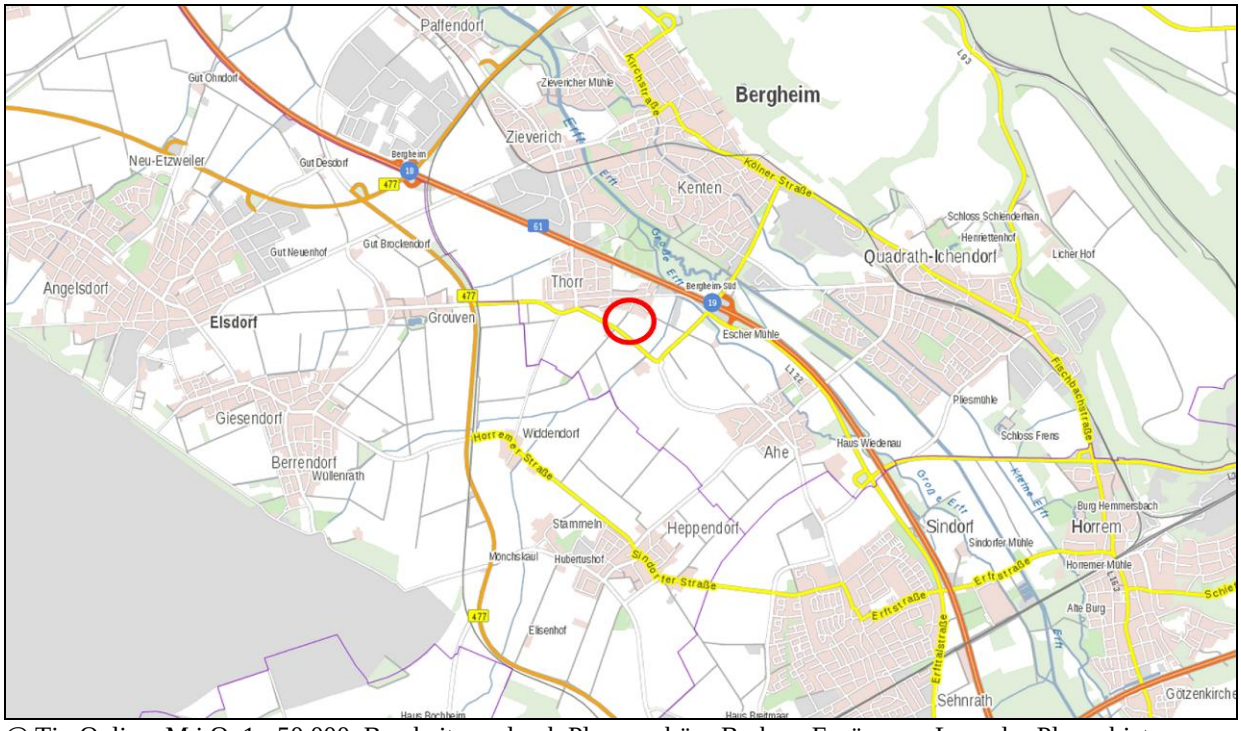

@ TimOnline, M.i.O. 1 : 50.000, Bearbeitung durch Planungsbüro Berkey: Ergänzung Lage des Plangebietes.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt.

1.1 Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBV NRW/ MUNLV NRW, 2011) umfasst die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung die so genannte Stufe I des bis zu dreistufigen Prüfschemas.

Die **Stufe I** stellt eine Vorprüfung dar, in deren Rahmen das vor Ort vorkommende Artenspektrum abgeschätzt wird und relevante Wirkfaktoren des betrachteten Vorhabens in Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange betrachtet werden.

Eine vertiefende Ausarbeitung **(Stufe II)** kann auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene erfolgen sofern sich in der o.g. Untersuchung herausstellt, dass im weiteren Verlauf der Planung Konflikte mit dem Artenschutz möglich sind bzw. die Möglichkeit besteht, dass bei einer der Arten Verbotstatbestände ausgelöst werden. In diesem Fall ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur Vermeidung, zum Risikomanagement mit einer Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen.

Sofern trotz der vorgesehenen Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, wäre im Rahmen der Planaufstellung das Ausnahmeverfahren (**Stufe III**) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten. In diesem Zusammenhang müsste geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und ggf. eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die artenschutzrechtliche Prüfung begründet ist (Kapitel 2.1) sowie die relevanten Festsetzungen des Planungsvorhabens (Kapitel 2.2) beschrieben. Im Weiteren wird eine zusammenfassende Darstellung der Biotopstrukturen im Plangebiet als Grundlage für die Einschätzung ihrer potentiellen faunistischen Bedeutung vorgenommen (Kapitel 2.3). Ergänzend werden im Rahmen einer örtlichen Begehung des Geländes getätigte Beobachtungen vorkommender Arten aufgeführt.

Die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten gemäß Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ werden in Kapitel 2.4 dargestellt. Im Weiteren erfolgt auf Grundlage der sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren eine Beurteilung der eventuellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Kapitel 2.5).

Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ. Abschließend wird eine zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Einschätzung vorgenommen (Kapitel 3). In der angehängten Fotodokumentation (Kapitel 4) wird die aktuelle Ausprägung des beplanten Grundstücks festgehalten.

2. PRÜFUNGSSTUFE I

2.1 Erläuterung Rechtlicher Vorgaben

In dem vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Art auf den Erhalt einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion angewiesen ist und auch diese einen essentiellen Habitatbestandteil darstellt. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weiter gehenden Anforderungen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln (Verwaltungsvorschrift Artenschutz Bauleitplanung).

2.2 Vorhabensbeschreibung

Im Zuge des betrachteten Bauvorhabens wird die Entwicklung eines Wohnquartiers im Anschluss an die vorhandene Bebauung des Ortsteils Bergheim-Thorr anvisiert. Das geplante Bauvorhaben hat eine Gesamtgröße von rund 5,7 ha. Die Realisierung ist in zwei aufeinanderfolgenden Bauabschnitten vorgesehen. Die geplante Wohnbebauung umfasst überwiegend Einfamilien- und Doppelhäuser in zweigeschossiger Bauweise. Daneben ist ein einzelnes Mehrfamilienhaus geplant.

Das geplante Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 angegeben. Die geplante Geschossflächenzahl (GFZ) liegt bei 0,8.

Die Erschließung und Anbindung an das örtliche Straßennetz erfolgt den Ausbau landwirtschaftlicher Wirtschaftswege in Verlängerung der Straße "Im Langen Benden".

Abbildung 2: Übersicht des Bauvorhabens

Entwurfsplanung Architekturbüro Boris Enning, Stand Februar 2018. M.i.O. 1 : 1.000. Bearbeiteter Auszug durch Planungsbüro Berkey.

Nach Südwesten ist entlang der L 276 die Anlage eines begrünten Lärmschutzwalls sowie einer Niederschlagsversickerung vorgesehen. Für die in der Planung vorgesehenen Straßenzüge ist

eine Gliederung und Begrünung mit aufgelockerten Baumpflanzungen vorgesehen. Darüber hinaus sieht der vorliegende Planentwurf keine weiteren Grünflächen vor.

2.3 Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Randbereich des Stadtteils Bergheim-Thorr. Die beplanten Flächen umfassen ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Freiflächen in einer Ortsrandlage. Diese werden aktuell als Getreideäcker oder Gemüsekulturen genutzt. Daneben werden befestigte und unbefestigte Wirtschaftswege in das Plangebiet einbezogen. Die Agrarlandschaft wird nach Südwesten durch den Verlauf der L 276 zerschnitten.

Gliedernde Gehölzstrukturen oder Einzelgehölze sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Den ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen ist aufgrund ihrer strukturarmen Ausprägung eine eher geringe bis mittlere Bedeutung für die Tierwelt beizumessen. Vorkommen von Arten der offenen Feldflur sind jedoch innerhalb der großräumig landwirtschaftlich geprägten Bördenlandschaft nicht auszuschließen.

Abbildung 3: Luftbildübersicht der beplanten Flächen

@ TimOnline, M.i.O. 1 : 2.000, Bearbeitung durch Planungsbüro Berkey: Ergänzung Abgrenzung des Bauvorhabens

Entlang der Westseite des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegs, in Verlängerung der Straße "Am Langen Benden" und außerhalb des abgegrenzten Plangebietes ist ein linearer Gehölzbestand aus Laubgehölzen geringen Alters ausgebildet. Dieser ist durch Strauch- und Baumgehölze heimischer und standortgerechter Arten gekennzeichnet und weist Bestandshöhen von 6 - 8 m auf. Auf Grundlage der örtlichen Begehung haben die ausgeprägten Gehölze ein geschätztes Bestandsalter von weniger als 20 Jahren.

Für die Gehölze kann in Hinblick auf ihr geringes Alter eine allgemeine faunistische Bedeutung für gebüschbrütende Vogelarten erwartet werden. Darüber hinaus können die Gehölze in der ansonsten strukturarmen Feldflur einen Rückzugsraum für diverse Artengruppen darstellen. Eine Bedeutung für höhlenbrütende Vogelarten ist in Hinblick auf das geringe Bestandsalter nicht gegeben. Relevante Quartierfunktionen für Fledermäuse sind nicht zu erwarten.

2.4 Vorkommen Planungsrelevanter Arten

Nachfolgend werden vorhandene Daten zu vorkommenden planungsrelevanten Arten, sonstige zugängliche Fachdaten zur Fauna sowie die Ergebnisse der örtlichen Begehungen und Befragungen zusammenfassend dargestellt.

Fachinforationssystem "Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen"

Die nachfolgenden Tabelle 1 listet die im Untersuchungsraum **potentiell** vorkommenden planungsrelevanten Arten, ihren Status und ihren Erhaltungszustand in NRW auf Grundlage des Fachinformationssystems (FIS) „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt MTB 5005 (Bergheim), Quadrant 4 auf. Aus vorsorglichen Gründen werden daneben das angrenzende Messtischblatt MTB 5005 (Bergheim), Quadrant 2 sowie das Messtischblatt MTB 5006, Quadranten 1 und 3 ausgewertet. Das Plangebiet liegt nach Angaben des Kartendienstes des Bundesamtes für Naturschutz innerhalb der atlantischen biogeografischen Region (ATL). Die Statusangaben sind dem FIS entnommen und beziehen sich ausschließlich auf die betrachteten Quadranten (Maßstab 1 : 25.000, ca. 5 x 5 km, Aktualität der Daten März 2018).

Abbildung 4: Übersicht Messtischblatt 5005 (Bergheim, Quadranten 2 und 4) sowie Messtischblatt (5006, Quadranten 1 und 3)

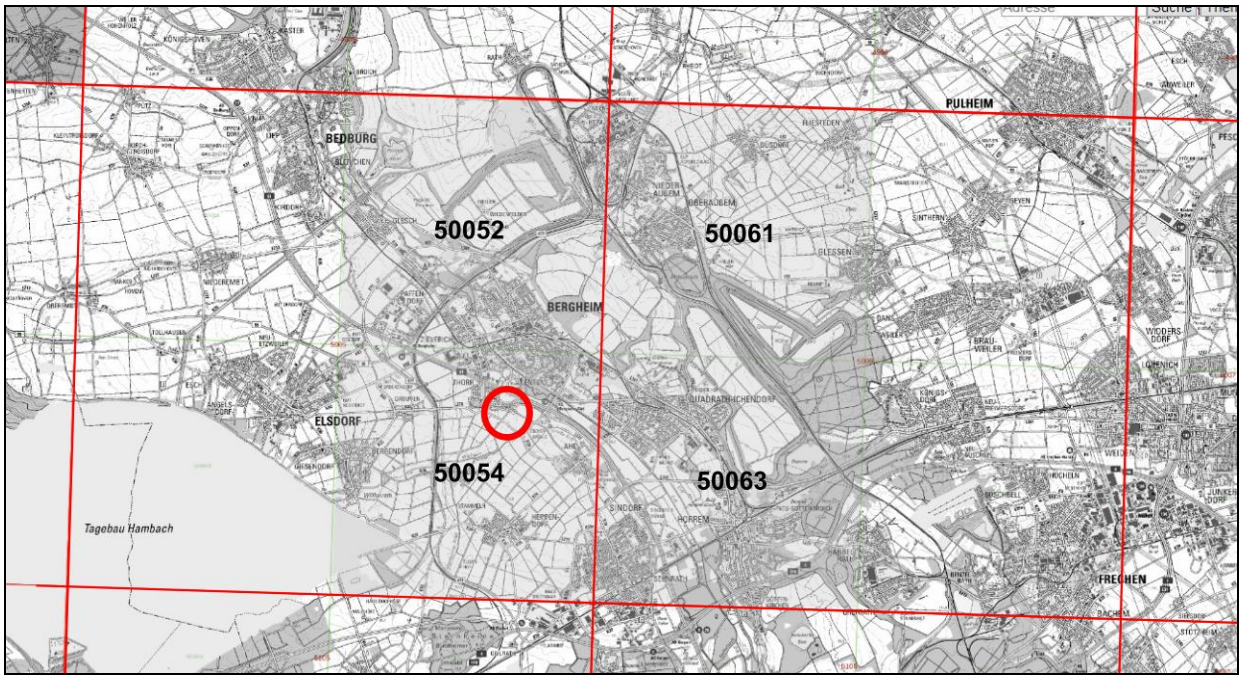

@ LANUV, bearbeitet: Ergänzung Nummerierung der MTB Quadranten und Lage Plangebiet (roter Kreis), berücksichtigte Quadranten grau unterlegt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten

(Messtischblatt 5005, Quadrant 4)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G-
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U-
Anas acuta	Spießente	Nachweis Rast/WV ab 2000 vorhanden	U
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	S
Anas crecca	Krickente	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Anas querquedula	Knäkente	Nachweis Rast/WV ab 2000 vorhanden	U
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	S
Asio otus	Waldohreule	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Circus cyaneus	Kornweihe	Nachweis Rast/WV ab 2000 vorhanden	S
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	S
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Nachweis Rast/WV ab 2000 vorhanden	U
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Remiz pendulinus	Beutelmeise	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	S
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis Rast/WV ab 2000 vorhanden	G
Tringa nebularia	Grünschenkel	Nachweis Rast/WV ab 2000 vorhanden	U
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis Rast/WV ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U-
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis Rast/WV ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien			
Bufo viridis	Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten
(Messtischblatt 5005, Quadrant 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu-stand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis Rast / WV ab 2000 vorhanden	S
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	Nachweis Rast / WV ab 2000 vorhanden	U
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Emberiza calandra	Grauammer	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	S
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Merops apiaster	Bienenfresser	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	S
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	S
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U-
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis Rast/WV ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Bufo viridis	Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Schmetterlinge			
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten
(Messtischblatt 5006, Quadrant 1)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	S
Asio otus	Waldohreule	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Merops apiaster	Bienenfresser	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	S
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U-
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis Rast/WV ab 2000 vorhanden	U-

Tabelle 4: Planungsrelevante Arten
(Messtischblatt 5006, Quadrant 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Circus cyaneus	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen'	S
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien			
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

ATL atlantische biogeographische Region

Erhaltungszustand:
G günstig (grün)
U ungünstig/unzureichend (gelb)
S schlecht (rot)
\+ positive Tendenz
\- negative Tendenz

Status:
Nachweis BV = Nachweis Brutvorkommen
Nachweis Rast / WV = Nachweis Rast- / Wintervorkommen

Ortsbegehung 2018

Zur überschlägigen Erstbeurteilung der Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Tierwelt erfolgte Ende Februar 2018 eine örtliche Begehung. Hierbei wurden keine Zufallsbeobachtungen aufgenommen. Aufgrund der Ausprägung und Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet ist eine grundsätzliche Eignung insbesondere für Vogelarten der offenen Feldflur nicht auszuschließen.

Biotopverbundflächen der LANUV

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) grenzt auf Grundlagen fachlicher Kriterien Flächen mit Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund ab. Diese dienen der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Plangebiet tangiert in seinem südöstlichen Randbereich die Biotopverbundfläche VB-K-5005-005 mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Die Biotopverbundfläche verbindet die naturschutzwürdigen Gebiete der Erftaue und des Blatzheimer Waldes / Lörsfelder Buschs zwischen Bergheim, Elsdorf und Kerpen. Als bemerkenswerte vorkommende Tierarten werden im Datenblatt zur Biotopverbundfläche Nachtigall, Grünspecht und Pirol genannt. Als Entwicklungsziel wird die Anreicherung der Bördelandschaft insbesondere entlang von Gewässern durch Anlage strukturierender Elemente wie Baumreihen, Hecken und Gebüsche aufgeführt.

Abbildung 5: Übersicht Plangebiet / Biotopverbundflächen

@ NRW Umweltdaten vor Ort, M.i.O. 1 : 7.500, Bearbeitung durch Planungsbüro Berkey: Ergänzung Abgrenzung des Bauvorhabens und Beschriftung Biotopverbundfläche.

Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV

Im Rahmen des Biotopkatasters der LANUV werden Lebensräume mit besonderer Wertigkeit für wildlebende Pflanzen und Tiere bzw. den Biotop- und Artenschutz als Schutzwürdige Biotope erfasst. Mit der Abgrenzung ist kein rechtsverbindlicher Status der Gebiete verbunden.

Im Plangebiet sind keine Biotopkatasterflächen verzeichnet. Als nächstgelegenes schutzwürdiges Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV ist die Biotopkatasterfläche BK-5005-0802 "Große Erft nördlich Ahe" vermerkt. Diese weist eine Minimalentfernung von rund 600 m zum Plangebiet auf und umfasst den Gewässerverlauf der Großen Erft mit begleitender Ufervegetation. Dabei handelt es sich um ein naturnahes Gewässer mit artenreicher Wasser- und Ufervegetation mit Bedeutung als Vernetzungsbiotop.

Als Schutzziele werden der Schutz, die Pflege und Entwicklung naturnaher Laubwälder, naturnaher Bachabschnitte und Quellen sowie Feuchtweisenbrachen als Lebensraum einer gebietstypischen Flora und Fauna angegeben. Als vorkommende planungsrelevante Art wird der Eisvogel benannt.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan 2 Jülicher Börde mit Titzer Höhe - 3. Änderung werden keine faunistischen Angaben zum Plangebiet getroffen. Die angrenzende offene Feldflur zwischen Plangebiet und L 276 ist als Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 festgesetzt. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in diesem Zusammenhang nicht getroffen.

Abbildung 6: Auszug Landschaftsplan

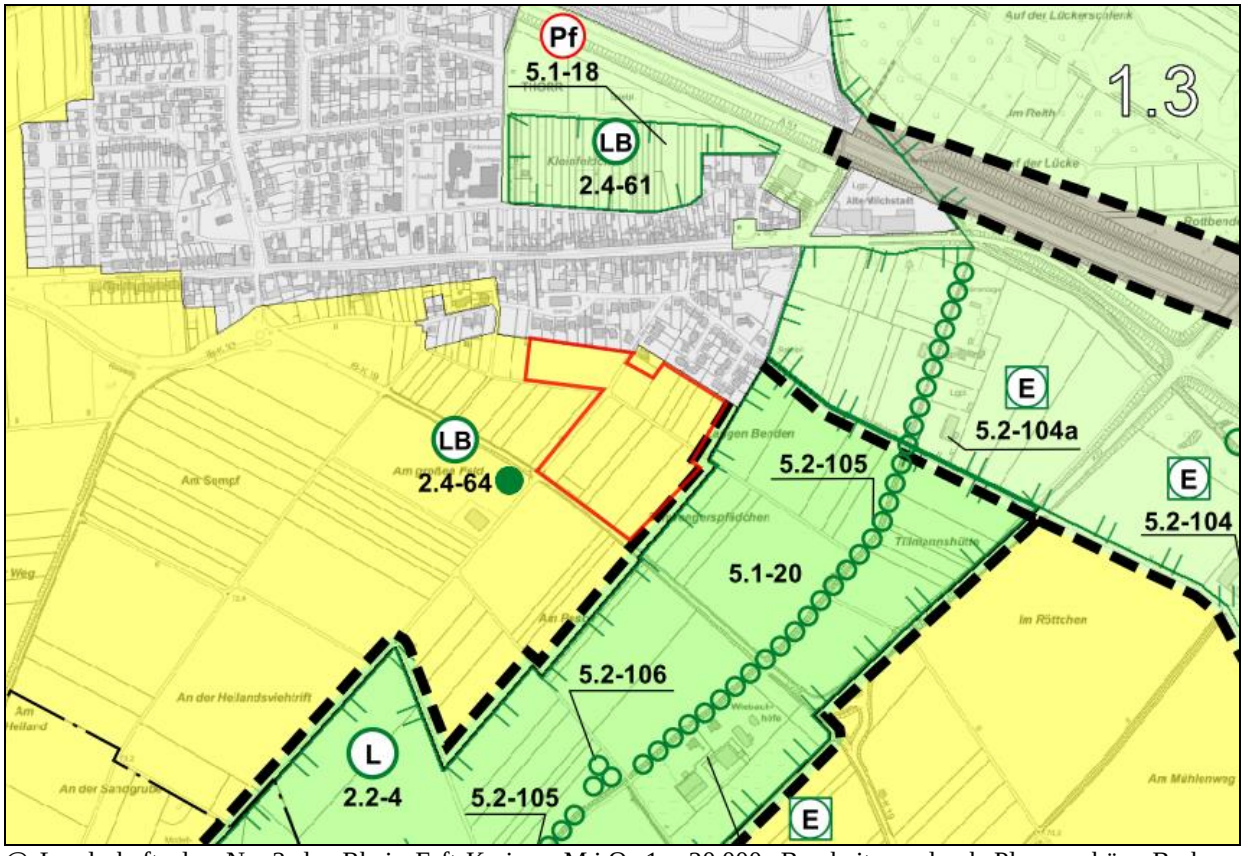

@ Landschaftsplan Nr. 2 der Rhein-Erft-Kreises, M.i.O. 1 : 20.000, Bearbeitung durch Planungsbüro Berkey: Ergänzung Abgrenzung des Bauvorhabens in rot.

Aktualisierte Rote Liste der Brutvogelarten

Die aktuelle Rote Liste zu Brutvogelarten (veröffentlich u.a. im Charadrius 52, Heft 1 – 2, 2016, in der Druckfassung von November 2017) wurden die Arten Star (*Sturnus vulgaris*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Bluthänfling (*Linaria cannabina*) in NRW als gefährdete Arten neu aufgenommen und sind somit als planungsrelevante Art zu betrachten. Eine Aktualisierung des Messtischblattes seitens des LANUV steht noch an.

2.5 Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Unter **baubedingten** Wirkprozessen sind die mit dem Bau verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Hierunter fallen neben Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen, die hiermit verbundenen Störwirkungen und insbesondere die erforderliche Inanspruchnahme und Überformung von Flächen / Vegetationsstrukturen durch Bodenarbeiten. In diesem Zusammenhang wird sowohl eine Feinprofilierung der Lagerflächen mit Anpassungen der bereits weitgehend hergestellten Böschungen als auch ein derzeit nicht auszuschließender, umfangreicher Bodenaustausch auf der Gesamtfläche zugrunde gelegt.

Baubedingte Wirkfaktoren und Potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	**Potentielle Auswirkungen**
bauzeitliche Flächeninanspruchnahme / Freiräumen der Baufelder, Anlage von Lagerplätzen, Baustraßen etc. Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen	• Temporäre Verlust von Lebensräumen planungsrelevanter Arten • Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Beunruhigung/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Unter **anlagebedingten** Wirkprozessen sind die dauerhaften Auswirkungen des Planungsvorhabens durch eine Flächeninanspruchnahme, Überbauung sowie Veränderungen der Geländemorphologie zu verstehen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	**Potentielle Auswirkungen**
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Bebauung und Überformung von Ackerland	• Dauerhafter Verlust von Lebensräumen planungsrelevanter Arten • Veränderung, Überformung / Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Veränderung von ökologischen Funktionen m räumlichen Zusammenhang

Als **betriebsbedingte** Wirkprozesse sind die mit dem Vorhaben verbundenen Nutzungsformen auf dem Grundstück zu nennen.

Wirkfaktor	**Potentielle Auswirkungen**
Verkehrliche Nutzung im Bereich der Erschließungen Nutzung der Hausgrundstücke und Gärten Infrastruktureller Anlagen (Licht, Versickerungsanlagen)	• Störwirkung / Beunruhigung / Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten

2.5.1 Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Artengruppe Säugetiere

Fledermäuse

Die beplanten Vorhabensflächen sind in Hinblick auf die intensiv genutzte Agrarlandschaft und das vollständige Fehlen von Baumbeständen im Plangebiet ohne relevante Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Tagesquartiere für potentiell vorkommende **Fledermäuse** (*Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr*). Eine bedeutsame Nutzung der offenen Freiflächen als Nahrungshabitat von Fledermäusen ist aufgrund der strukturarmen Ausprägung und fehlender Leitlinien für strukturgebunden jagende Arten nicht zu erwarten. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Fledermausarten sind auszuschließen. Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände für die Artengruppe der Fledermäuse sind nicht gegeben.

Haselmaus

Die Art ist auf eine nahrungs- und deckungsreiche Gehölzflora angewiesen. In der strukturarmen Feldflur ohne jegliche Gehölzbestände sind Vorkommen der **Haselmaus** aufgrund fehlender geeigneter Habitate auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Artengruppe Vögel

Arten der offenen Kulturlandschaft

Als potentiell vorkommende Vogelarten der offenen Feldflur werden **Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Kiebitz, Grauammer, Wachtel** und **Rebhuhn** aufgeführt. Brutvorkommen des Feldsperlings aber auch von Feldschwirl und Grauammer sind in der nahezu gehölzfreien Agrarlandschaft des Plangebietes sowie des unmittelbaren Umfeldes als eher unwahrscheinlich zu erachten aber nicht letztendlich auszuschließen.

Insbesondere für die Arten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel kann das Plangebiet ein mögliches Bruthabitat darstellen. Im Rahmen der Baufeldräumung und anschließenden Überbauung der Fläche können potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten zerstört oder Individuen getötet werden. Weiterhin können mit dem geplanten Baugebiet temporäre und dauerhafte Störwirkungen (Beunruhigung, Kulissenwirkung etc.) auf benachbarte Artvorkommen im unmittelbaren Umfeld des Bauvorhabens ausgehen.

Artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 (1) Nr. 1 und/oder Nr. 2 und/oder Nr. 3 BNatSchG können ausgelöst werden. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind weitergehende faunistische Untersuchungen der offenen Feldflur im Plangebiet sowie in den angrenzenden Wirkräumen des Vorhabens durchzuführen.

Sonstige überwiegend gehölzbrütende Vogelarten

Brutvorkommen gehölzbrütender Vogelarten wie **Saatkrähe**, **Baumpieper**, **Pirol** und **Beutelmeise** sind aufgrund fehlender bzw. eher ungeeigneter Gehölzstrukturen geringen Alters für das Plangebiet und das unmittelbar angrenzende Umfeld auszuschließen.

Eine relevante Nutzung des Gehölzstreifens entlang des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegs in Verlängerung der Straße "Im Langen Benden" - außerhalb des Plangebietes - durch Arten wie **Turteltaube** und **Nachtigall** ist als eher unwahrscheinlich einzuschätzen aber nicht letztendlich auszuschließen. Gleiches gilt für mögliche Vorkommen des **Kuckucks** in dem unmittelbar an das Plangebiet anschließenden Gehölz. Den Arten werden für NRW folgende

Erhaltungszustände zugeordnet (vgl. Tab. 1 - 4): Turteltaube (schlechter Erhaltungszustand), Kuckuck (ungünstig, mit negativer Tendenz), Nachtigall (günstiger Erhaltungszustand).

Artenschutzrechtliche Konflikte mit § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind als unwahrscheinlich anzusehen aber ohne weitere Kenntnisse der vor Ort vorkommenden Arten nicht letztendlich auszuschließen. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind weitergehende faunistische Untersuchungen der angrenzenden Gehölzbestände in unmittelbarer Benachbarung des Plangebietes durchzuführen.

Greif- und Eulenvögel

Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentiell vorkommender planungsrelevanter **Greifvögel** (*Baumfalke, Turmfalke, Wanderfalke, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Wespenbussard*) sind in Hinblick auf das Fehlen eines geeigneten Baumbestands bzw. geeigneter Gebäude für die beplanten Flächen als auch innerhalb unmittelbar angrenzender Gehölzbestände geringen Alters nicht zu erwarten. Dies gilt gleichermaßen für die Gruppe der **Eulenvögel** (*Waldkauz, Waldohreule, Schleiereule, Steinkauz*). Eine bedeutsame Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch die als Rastvogel / Wintergast in der Kölner Bucht vorkommende Kornweihe ist in Hinblick auf die strukturarme Ausprägung der Feldflur als unwahrscheinlich anzusehen.

Alle Greif- und Eulenvögel können in Hinblick auf ihre großen Aktionsradien im Plangebiet als sporadische Nahrungsgäste oder auf dem Durchzug vorkommen. Aufgrund von Ausprägung, Größe und Lage des Gebiets ist keine essenzielle Bedeutung für die jeweilige Art zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind voraussichtlich auszuschließen.

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden weitergehende faunistische Untersuchungen der angrenzenden Gehölzbestände in unmittelbarer Benachbarung des Plangebietes durchzuführen

Schwalben

Bebauung mit Bedeutung für gebäudebrütende **Schwalben** (*Mehlschwalbe, Rauchschwalbe*) bzw. Steilwände / Abgrabungen mit Eignung als Bruthabitat für brütende Uferschwalben sind im Plangebiet nicht vorhanden. Brutvorkommen von Mehlschwalben und Rauschschwalben in angrenzenden Siedlungsbereichen sind nicht auszuschließen. Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Eine essentielle Habitatbedeutung möglicher Jagdreviere im Plangebiet bzw. negative Auswirkungen auf mögliche Jagdhabitate sind im Zusammenhang mit der Planung nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Spechtvögel

Die potentiell im Raum vorkommende planungsrelevante **Spechtarten** (*Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht*) finden innerhalb der gehölzfreien Agrarlandschaft des Plangebietes keine essentiellen Lebensräume vor. Brutvorkommen der genannten Spechtarten innerhalb des Plangebiets sind auszuschließen. Eine relevante Bedeutung als Nahrungshabitate besteht für Spechtvögel nicht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Wassergebundene Vogelarten

Für die im Umfeld potentiell vorkommenden aber weitestgehend an Feuchtgebiete / offene Gewässer bzw. gewässernahe Röhrichte gebundenen Arten **Eisvogel, Graureiher, Teichrohrsänger sowie Krickente, Knäckente, Löffelente, Spießente, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Wasserralle** und **Zwergtaucher** sind im Plangebiet keine relevanten Habitatstrukturen ausgeprägt. Die Arten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die als Rast- bzw. Wintervögel vorkommenden Arten **Alpenstrandläufer,**

Flussuferläufer, Kampfläufer, Zwergtaucher, Grünschenkel und **Waldwasserläufer.** Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Artengruppe Amphibien

Vorkommen der Amphibienarten **Kreuzkröte, Wechselkröte** und **Springfrosch** sind in Hinblick auf das Fehlen von geeigneten Laichgewässern und Landlebensräumen im Plangebiet sowie dem näheren Umfeld als unwahrscheinlich einzuschätzen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Artengruppe Schmetterlinge

Für den planungsrelevanten Nachtkerzen-Schwärmer sind im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auszuschließen.

2.5.2 Beurteilung von Schäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes

Schädigungen von natürlichen Lebensräumen und Arten im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind nicht zu erwarten.

3. FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP, Stufe I - Voreinschätzung) ist das geplante Bauvorhaben "Am Römerpark" in Bergheim-Thorr. Die Planung ist am südöstlichen Rand des Stadtteils Thorr angeordnet. Im Zuge des Vorhabens ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit einer Gesamtgrößenordnung von rund 5,7 ha geplant. Die geplante Bebauung schließt unmittelbar an die zusammenhängende Wohnbebauung des Ortsteils an. Der Artenschutzprüfung liegt eine erste Entwurfsfassung der Planung zugrunde (Stand Januar 2018).

Die beplanten Flächen umfassen ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und Gemüsekulturen in Ortsrandlage. Die ungegliederte Agrarlandschaft wird nach Südwesten durch den Verlauf der L 276 zerschnitten. Außerhalb des geplanten Bauvorhabens grenzt eine Baum- und Strauchhecke überwiegend geringen Alters an.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt.

Die Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der vor Ort erfassten Biotopstrukturen, der Abfrage des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 5005 (Bergheim), Quadranten 2 und 4 sowie das Messtischblatt 5006 (Frechen), Quadranten 1 und 3 und weiterer zugänglicher naturschutzfachlicher Daten.

Mögliche Brutvorkommen bzw. relevante Habitatfunktionen von Arten der offenen Kulturlandschaft wie beispielsweise **Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Kiebitz, Grauammer, Wachtel** und **Rebhuhn** können aufgrund des nicht auszuschließenden Lebensraumpotentials im Zuge dieser artenschutzrechtlichen Voreinschätzung (ASP Stufe I) nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchg sind diesbezüglich weiterführende Untersuchungen durchzuführen.

Eine relevante Nutzung des Gehölzstreifens entlang des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegs in Verlängerung der Straße "Im Langen Benden" - außerhalb des Plangebietes - durch gehölzbrütende Arten wie **Turteltaube** und **Nachtigall** ist als eher unwahrscheinlich einzuschätzen aber nicht letztendlich auszuschließen. Gleiches gilt für mögliche Vorkommen des **Kuckucks** in dem unmittelbar an das Plangebiet anschließenden Gehölz. **Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchg sind diesbezüglich weiterführende Untersuchungen durchzuführen.**

4. FOTODOKUMENTATION

Bild 1: Nordwestlicher Teilbereich des Plangebietes mit ungegliederten Ackerflächen im Anschluss an die Ortlage Thorr

Bild 2: Südöstlicher Teilbereich des Plangebietes mit ungegliederten Ackerflächen im Anschluss an die Ortlage Thorr. Im Hintergrund Baum- und Strauchhecke (vgl. Bild 3)

Bild 3: Baum- und Strauchhecke geringen Alters in unmittelbarer Benachbarung des Plangebietes (außerhalb).

Bild 4: Angrenzende Ortsrandlage Thorr